Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 89. Danzig, den 8. November. **1893.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Bekanntmachung.**

Zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch holländisches Zuchtvieh bestimme ich hierdurch in Gemäßheit des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, daß alle mit importirten holländischen Rindern von landwirthschaftlichen Vereinen pp. veranstalteten Auctionen bis auf Weiteres durch den beamteten Thierarzt veterinairpolizeilich beaufsichtigt werden müssen. Die Kosten dieser Beaufsichtigung fallen gemäß § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 den Unternehmern der Auctionen zur Last.

Danzig, den 27. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

von Holwede.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortsvorstände, von jeder Auction mit holländischem Rindvieh den hiesigen Kreisthierarzt rechtzeitig zu benachrichtigen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß alle aus den Niederlanden eingeführten Rinder mindestens 6 Monate an ihren Bestimmungsorten verbleiben müssen, sofern nicht vorher ihre Abschlachtung erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diejenigen Besitzer, welche Rindvieh aus den Niederlanden eingeführt haben, zur strengen Befolgung dieser Vorschrift anzuhalten.

Alle Rinder, welche innerhalb 6 Monaten nach ihrer Einführung aus den Niederlanden fallen sollten, oder aus irgend einem Grunde nothgeschlachtet werden müssen, sollen von dem beamteten Thierarzt obducirt und auf ansteckende Krankheiten untersucht werden. Jeder derartige Fall ist daher sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche den Kreis-Thierarzt unverzüglich zuzuziehen hat.

Danzig, den 2. November 1893.

Der Landrath.

---

2. Als Vertrauensmann der Leder-Industrie-Berufsgenossenschaft für die Provinz Westpreußen fungirt jetzt Herr Carl Liedtke in Elbing und als dessen Stellvertreter Herr Krasky in Firma W. Hilke Nachfolger zu Tiegenhof.

Danzig, den 3. November 1893.

Der Landrath.

---

3. Anträge auf Abgabe von Waldstreu sind direkt an den Herrn Oberförster des betreffenden Königlichen Forstreviers zu richten.

Danzig, den 3. November 1893.

Der Landrath.

---

4. Der Knabe Francois Limbourg hat am 3. Oktober d. J. die Wohnung seiner Eltern in Paris unter Mitnahme einer beträchtlichen Summe in Gold heimlich verlassen und sich vermuthlich nach Deutschland begeben. Limbourg ist 15½ Jahre alt, ungefähr 1,60 Meter groß, hat braune Augen und kastanienbraunes Haar, ist sehr kurzsichtig und trägt beständig Augengläser, spricht gut und geläufig deutsch. Er besitzt eine silberne Remontoiruhr, die auf der Rückseite seinen gravirten Namenszug F. L. und auf der Innenseite des Deckels eine Inschrift hat, welche besagt, daß diese Uhr am 22. Februar 1881 von dem Colonel Chadel geschenkt ist.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, nach dem vermißten Knaben Nachforschungen anzustellen und Falls er ermittelt wird, mir sofort davon Anzeige zu machen, sowie den Knaben genau zu beobachten.

Danzig, den 2. November 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 31. Oktober d. J. und unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 5. November vorigen Jahres (Kreisblatt für 1892 Seite 597) er-

innere ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, nach Aufstellung der Personenverzeichnisse unverzüglich mit der Herstellung der **Einkommensteuerliste** vorzugehen.

Das Formular dazu (zu haben in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Jopengasse 8) weicht nur unwesentlich von dem im Vorjahr verwendeten ab.

Diese Abweichung besteht darin, daß die Spalte 8 a der Einkommensteuerliste „Anzahl der Gebäude" fortan fortfällt und in Spalte 8 „Gebäudesteuer-Nutzungswerth" diese Werthe **für jedes einzelne Gebäude unter einander** anzugeben sind.

In Spalte 8b „der Steuerpflichtige bezieht Wohnungsmiethe, Miethswerth der eigenen Wohnung" sind **nicht die Brutto- sondern die Netto**-Erträge der vermietheten Wohnungen bezw. der eigenen Wohnung anzugeben. **Darüber, wie diese Nettowerthe durchweg berechnet sind, ist in der Spalte „Bemerkungen" eine kurze Angabe zu machen.** Ich erinnere an genaue Ausfüllung der Spalte 17 a sowohl bezüglich der Angabe des Abzuges überhaupt als auch bezüglich **genauer** Bezeichnung von Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers. Dies liegt im eigenen Interesse sowohl der Censiten als auch der Herren Guts- und Gemeindevorsteher. Eine nicht unerhebliche Zahl von Berufungen, deren Berücksichtigung nach eingehender Erörterung zur Berücksichtigung empfohlen werden müßte, hätte sich vermeiden lassen, wenn der genauen Angabe der Abzüge die erforderliche Aufmerksamkeit — sowohl seitens der Censiten wie seitens der Herren Gemeindevorsteher — zugewendet worden wäre.

Die auf den Gemeinde- und Gutsvorsteher persönlich Bezug habenden Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf dieser gesetzlich **nicht selbst** bewirken, sondern er hat zu diesem Zweck die Einkommensteuerliste nebst dem Personenverzeichniß und seiner Hausliste der von der Königlichen Regierung hierfür bestimmten Person zuzustellen, welche die betreffende Eintragung vorzunehmen hat. Wer diese **ein für alle Male** bestimmten Personen sind, ergiebt die Bekanntmachung des Herren Landraths vom 7. November 1891 (Kreisblatt für 1891 Seite 513 ff.)

Auf Grund der Einkommensteuerliste hat der Ortsvorsteher die **Einkommensteuerrolle** der Ortschaft nach Formular V. (vergl die vorjährige Bekanntmachung) aufzustellen.

Wo eine Veranlagung der Personen mit einem Einkommen **von nicht mehr als 900 Mk** behufs der Heranziehung zu kommunalen Abgaben erfolgen muß, ist für diese Personen auf Grund des **Personenverzeichnisses** noch eine besondere **Gemeindesteuerliste** nach dem gleichen wie dem vorjährigen Muster — zu haben bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst Jopengasse 8 — aufzustellen.

Ich ersuche ferner sämmtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher unter Hinweis auf Artikel 38 Nr. 9 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zweck der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mk veranlagt waren, unter Begründung des Vorschlages oder Fehlanzeige bis spätestens **den 20. November d. J.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden endlich beauftragt, gemäß Artikel 41 der Ausführungsanweisung sämmtliche Unterlagen zur Einkommensteuer-Einschätzung für das Rechnungsjahr 1893/94 — die Hauslisten, das Personenverzeichniß, die Einkommensteuerliste, die Einkommensteuerrolle, die Anweisungen zur Aufnahme von Personen in die Einkommensteuerliste,

die zugegangenen Benachrichtigungen über Erbschaften und ausstehende Kapitalien der Steuerpflichtigen, sowie die Mittheilungen über den auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb derselben und die etwa gefertigte Gemeindesteuerliste — dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission des Bezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, bis spätestens **den 22. d. Mts.** zu übersenden.

Daß in der Gemeindesteuerliste sämmtliche Personen aufgeführt werden, auch wenn ohne jeden Zweifel ist, daß sie zur Gemeindesteuer nicht zu veranlagen sind, ist nicht erforderlich, Ortsarme z. B. sind nicht aufzuführen. Zweifelhafte Fälle sind selbstverständlich der Beschlußfassung durch die Kommissionen zu unterbreiten.

Danzig, den 4. November 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Kries.

---

6. Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen

1. Stellmachergeselle Friedrich Wilhelm Goserowski,
2. Stellmachergeselle Albert Franz Wiersbitzki,

aus Danzig, welche sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Danzig, Schiefstange 9 abzuliefern, auch hierher zu den Acten IV. J. 213/93 Nachricht zu geben.

Danzig, den 1. November 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung des Goserowski: Alter: 33 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 1,60 m. Haare: blond. Stirn: frei. Bart: Schnurrbart, blond. Augenbrauen: stark und dunkel. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Kinn: rund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Beschreibung des Wiersbitzki: Alter: 36 Jahre. Statur: schlank und schwächlich. Größe: 1,63 m. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbrauen: blond, Nase: gewöhnlich. Gesicht: rund. Bart: blonder Schnurrbart. Augen: blaugrau. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

---

7. Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Johann Steffanowski aus Rottmannsdorf, geboren am 27. März 1872 zu Gr. Bölkau, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehen gegen §§ 360 No. 13, 223, 241, 74, 77 des Strafgesetzbuches und § 9 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Central-Gefängniß zu Danzig abzuliefern.

Danzig, den 31. Oktober 1893.

Der Erste Amtsanwalt.

Beilage.